

01 / 2014 vom 20.02.2014

Vorgang: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Betreff: [Fachliche Hinweise zu § 33 SGB II - Lohnwucher](#)

Anlage 1 – Lohnwucher

Die Jobcenter sind angehalten zu prüfen, ob zusätzliche Leistungen zur Grundsicherung deswegen gewährt werden müssen, weil das Arbeitsentgelt offensichtlich sittenwidrig ist.

Definition „sittenwidriger Lohn“:

Eine Entlohnung ist sittenwidrig, wenn sie nicht einmal 2/3 des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes erreicht (BAG Urteil v. 22.04.2009, 5AZR 436/08).

Zur Feststellung von Fällen sittenwidrigen Lohnes ist das <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-042-Vermittlung/Generische-Publikation/Verzeichnis-Mindestloehne.pdf> zu nutzen.

Festlegung zum Ablauf bei

1. Erstantrag Alg II mit Erwerbseinkommen oder
2. Eingang einer VÄM mit Erwerbseinkommen

Wird durch den MA im Leistungsbereich/Antragsservice bereits festgestellt, dass es sich **nicht** um eine sittenwidrige Entlohnung handelt (z.B. tarifliche Entlohnung), kann nachfolgende Verfahrensweise entfallen.

Es ist als Nachweis der Überprüfung das in der Anlage genannte Prüfblatt in die Akte als Nachweis zu hinterlegen bzw. der Vermerk der Prüfung geeignet zu dokumentieren.

In allen anderen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Kopie des ARV/EKB einschließlich beigefügtem Prüfblatt (Anlage) an zuständigen AG-Vermittler.
2. Vermerk durch Leistung/Antragsservice in Akte (Rückseite des ARV/EKB, welches im Dokument verbleibt), dass „Prüfung der Entlohnung nach § 33 SGB II“ veranlasst wurde.
3. WV 4 Wochen legen → Rücklauf (RL) aus AGS überwachen
4. RL aus AGS erfolgt → Abarbeitung Pkt. III des Prüfbogens durch Leistungsbereich, WV entfernen
5. Entlohnung korrekt → z. d. A (Leistungsakte)
6. Wenn Entlohnung auffällig niedrig → entsprechend der o.g. Definition, dann erfolgt die Anzeige des Anspruchsüberganges beim AG mittels in der Anlage beigefügten Schreibens durch den Leistungsbereich und Überwachung mittels Wiedervorlage.
7. Nach Antwort des AG erfolgt die Berechnung der Höhe des Anspruchsüberganges nach § 115 SGB X im Leistungsbereich.
8. Der Anspruchsübergang ist anschließend durch den Nachrang gegenüber dem Arbeitgeber zu beziffern und durchzusetzen.
9. Abgabe des Vorganges in Kopie an Owi

Die Geschäftsanweisung tritt sofort in Kraft.



Leicht
Geschäftsführerin

Anlage Prüfbogen



Ermittlung
sittenwidriger Löhne.

Ermittlung sittenwidriger Löhne

Tätigkeit	
Betrieb	
Branche (bitte ggf. vom AGS ausfüllen)	
Gezahlter Lohn	
Kundennummer und BG Nummer	
Name, Vorname	

I. Stellungnahme AGS

	Ja	Nein
1. Fällt die Tätigkeit unter das Entsendegesetz/ <u>Mindestlohn</u> Arbeitnehmerüberlassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	←	
Zutreffende Regelung/Lohn		
2. Besteht ein allgemeinverbindlich erklärter <u>Tarifvertrag</u> nach § 5 TVG?		
oder		
Besteht eine individuelle Tarifbindung nach §§ 3, 4 TVG?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	←	
Zutreffender Regelung/Lohn		
3. Verkehrsüblichen Lohn ermitteln		
	←	

Ermittlung der ortsüblichen Entlohnung in o. g . Tätigkeit und Branche
(unter Einbezug des Tarifregister)

Die ortsübliche Entlohnung beträgt: _____

Datum

Unterschrift AG-AV/Orgzeichen

II. Leistungsbereich:

Liegt die tatsächlich Entlohnung unter 2/3 des rechtmäßigen Lohnes

- nein → z.d.A.
- ja → Anspruchsübergang beim AG anmelden, berechnen, beziffern
und durchsetzen
→ Abgabe an OWI

Datum

Unterschrift Leistung/Org.Zeichen